jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1952/6/11 1Ob463/52

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 11.06.1952

Norm

ZPO §567

Rechtssatz

Ein Bestandvertrag, der auf unbestimmte Zeit geschlossen ist, hört auch dann nicht auf ein solcher zu sein, wenn vereinbart wurde, daß bei Eintritt eines bestimmten Ereignisses innerhalb einer bestimmten Frist zu räumen ist.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 463/52
  Entscheidungstext OGH 11.06.1952 1 Ob 463/52
  Veröff: MietSlg 2697

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1952:RS0044896

Dokumentnummer

JJR_19520611_OGH0002_0010OB00463_5200000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at